

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 50=70 (1904)

**Heft:** 32

**Artikel:** Grundsätze für die neue Militärorganisation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98035>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

**Nr. 32.**

Basel, 6. August.

**1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Grundsätze für die neue Militärorganisation. — Russische Grossfürsten auf dem Kriegsschauplatz. — Eidgenossenschaft: Simplontunnel. Adjutantur. Mutationen. — Ausland: Frankreich: Projektirte Änderung des 97er Feldartilleriematerials.

## An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Aenderung der Adresse besonders auch hinsichtlich des Grades gefl. angeben zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel.

Expedition  
der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

## Grundsätze für die neue Militärorganisation.

Das Schweizerische Militärdepartement hat einen Vorentwurf zu einer neuen Militärorganisation aufgestellt und diesen mit folgenden einleitenden Worten zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

„Wir übergeben hiermit den Vorentwurf zu einer neuen Militärorganisation mit einer Begründung zu demselben der Öffentlichkeit. Allen denjenigen, welche sich um die Entwicklung unseres vaterländischen Wehrwesens interessieren, soll dadurch Gelegenheit geboten werden, sich über diesen Vorentwurf auszusprechen und ihre Ansichten geltend zu machen, bevor die Angelegenheit dem Bundesrate und der Bundesversammlung unterbreitet wird. Bemerkungen und Anträge zu dem Vorentwurfe bitten wir bis Ende November dieses Jahres dem unterzeichneten Departement einreichen zu wollen. Nach Ablauf dieser Frist soll der Entwurf einer nochmaligen Bearbeitung unterworfen werden.“

Exemplare des Vorentwurfs in deutscher und französischer Sprache können bei unserer Kanzlei unentgeltlich bezogen werden.“

Dies Vorgehen ist im hohen Grade zweckdienlich und verdankenswert, denn nur auf diese Art kann am besten eine Abklärung der Meinungen herbeigeführt werden über das, was dies für die Wehrfähigkeit und Unabhängigkeit unseres Landes so entscheidende Gesetz enthalten soll. Dies Vorgehen entspricht den

demokratischen Institutionen und kann, sofern die Diskussion allgemein benutzt wird und zur Abklärung der Meinungen führt, einen Gesetzesentwurf zutage fördern, der das Referendum nicht zu fürchten braucht.

Eine Gefahr indessen darf dabei nicht übersehen werden. Diese liegt darin, dass sich die Diskussion leicht ins Uferlose verlieren kann, dass unter Einzelheiten die Hauptsache verschwindet und dass die vom Departement gewünschten Bemerkungen und Anträge so zahlreich und so verschiedenartig werden, dass kein Nutzen aus ihnen zu ziehen ist. Solcher Gefahr kann nur dadurch vorgebeugt werden, dass man sich bei der Diskussion und Meinungsäusserung auf die Punkte von prinzipieller entscheidender Bedeutung beschränkt.

Nur als Wegleitung hierfür will der vom Departement herausgegebene Entwurf dienen und damit man über diesen Zweck keinen Zweifel haben kann, nennt er sich selbst Vorentwurf, d. h. eine Vorlage, welche nach der eigenen Ansicht des Herausgebers noch mannigfacher Abänderung unterworfen werden muss, bevor sie den berufenen Instanzen zur Beratung vorgelegt wird. Es handelt sich daher jetzt nicht darum, die einzelnen Paragraphen zu diskutieren, sondern sich auszusprechen über die diesen Paragraphen zugrunde liegende prinzipielle Anschauung.

Nur dieses wünscht das schweizerische Militärdepartement und erachtet dies deswegen für geboten, weil nicht bloss über die Lösung der Frage zwei prinzipielle Standpunkte möglich sind, sondern weil ein Gesetzesprojekt schon vorliegt, das von dem andern Standpunkte ausgeht. Es ist dies

der nach gründlicher Beratung von sämtlichen Korps- und Divisionskommandanten und Kommandanten der Befestigungen einmütig aufgestellte Vorschlag, welcher in der „Begründung“ zum Vorentwurf des Schweiz. Militärdepartements mehrfach erwähnt wird. Nur dann kann sich der Bürger, so wie gewünscht wird und auch alleine zweckdienlich ist, über das ihm vom Departement vorgelegte Projekt äussern, wenn er auch den andern Standpunkt, wenigstens in den entscheidenden Grundzügen kennt, welche den prinzipiellen Unterschied bedingen.

Es dürfte daher ebenso sehr der Sache dienlich sein, wie dem Wunsche des Schweizerischen Militärdepartements entsprechen, wenn hier versucht werden soll, den prinzipiellen Unterschied der beiden Entwürfe darzulegen.

Der Vorentwurf des Schweizerischen Militärdepartements beruht auf der Ansicht, dass es für Kriegszwecke oder speziell für die Kriegsaufgaben unseres Landes, in erster Linie auf die Zahl der Bewaffneten ankommt. Deswegen wird bestimmt, dass die Dienstpflicht im Auszug bis zum vollendeten 33. Lebensjahre (ein Jahr mehr als jetzt) dauert, in der Landwehr — welche zur Feldarmee gerechnet wird — bis zum 40. Lebensjahr, und im Landsturm bis zum 50.; ausserdem werden bei der Rekrutierung als dienstuntauglich Erklärte, somit solche, die keinerlei militärische Ausbildung erhalten haben und erhalten sollen, in den organisierten Landsturm eingereiht und bewaffnet.

Der Entwurf der höhern Truppenführer beruht dagegen auf dem prinzipiellen Standpunkt, dass „die Feldarmee im Interesse ihrer Tüchtigkeit zu verjüngen und zu verkleinern und die Wehrpflicht auf das 44. Altersjahr und auf diejenigen Wehrmänner zu beschränken sei, die tatsächlich eine militärische Ausbildung erhalten haben“.

Nach diesem Grundsatz bilden sie das Heer 1) aus der Feldarmee, dies ist der Auszug — die Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 32. Lebensjahre — diesem können „zu Hilfsdiensten und Besatzungszwecken Landwehrtruppen zugeteilt werden“, und 2) aus der Territorialarmee, zusammengesetzt aus der Landwehr (bis zum 40. Lebensjahr) und dem Landsturm (bis zum 44. Lebensjahr).

Hierin liegt der grundlegende Unterschied zwischen der Auffassung der höhern Führer und der Auffassung des Militärdepartements, alle übrigen Unterschiede hängen mit diesem innig zu-

sammen und sind von diesem bedingt. Daher ist grundlegend für die ganze Stellungnahme zu dem Entwurf, dass man sich zuerst hierüber entscheidet.

Es dürfte dafür von Wert sein, die Unterschiede einander gegenüberzustellen.

Die höheren Führer wollen eine möglichst bewegliche Feldarmee, sie bilden aus diesem Grunde die Feldarmee nur aus den Truppen des Auszugs, und sie glauben dem Wunsche, eine numerisch möglichst starke Feldarmee zu haben, dadurch bis zur äussersten Grenze des Statthaften entgegengekommen zu sein, dass sie die Dienstpflicht im Auszug bis zum 33. Jahre dauern lassen. Das Militärdepartement dagegen will vor allem eine möglichst zahlreiche Feldarmee und nimmt daher in dieselbe auch die Landwehr auf, die Wehrmänner bis zum 40. Lebensjahr. Und während die höheren Truppenführer der Ansicht sind, dass man den feindlichen Armeen keine anderen Bürger entgegenstellen kann und darf, als solche, die militärisch geschult sind und während sie daher — ganz gleich wie alle andern Armeen der Welt — als Landsturm die 4 letzten Jahre der Dienstzeit bezeichnet, nimmt der Entwurf des Militärdepartements in den Landsturm bis zum 50. Lebensjahre auch solche Bürger, die keine militärische Ausbildung erhalten haben. Während das Militärdepartement somit der Ansicht ist, dass die Qualität der Truppe gegenüber der Quantität von minderer Bedeutung und dass daher das beizubehalten sei, was in dieser Beziehung am Gesetz von 1874 verändert worden ist, haben die Lehren aus den Kriegen der Neuzeit und unsere eigenen mit jenen Änderungen am Gesetz von 1874 gemachten Erfahrungen, den sämtlichen höhern Führern der Armee die diametral entgegengesetzte Überzeugung beigebracht. Sie sind einstimmig der Ansicht, dass alle Lehren der Kriege beweisen, dass die Zahl der Truppen erst dann ihre Bedeutung erhält, wenn durch Schulung und Erziehung kriegszuverlässige und kriegsgenügende Soldaten erschaffen sind. Und dasjenige, was die offiziellen Jahresberichte des Militärdepartements wiederholt mit anerkennenswerter Offenheit über das gänzliche Ungenügen unserer in die Feldarmee einrangierten Landwehrbataillone ausgesprochen haben, bestätigt ihnen die Richtigkeit ihrer Überzeugung, dass wir gar nicht imstande sind, neben dem Auszug die Landwehr derart mit auch nur numerisch genügenden Cadres auszurüsten, dass man sie in die mobile Feldarmee einfügen und in der offenen Feldschlacht des Bewegungskrieges verwenden darf. Deswegen erachten sie für geboten, dass man in Bezug hierauf wieder zu den Grundsätzen des Gesetzes von 1874 zurück-

kehren muss. Diese Grundsätze waren unmittelbar aus den frischen Lehren des deutsch-französischen Krieges entstanden. Nach dem Waffenstillstande erklärte die demokratische französische „Regierung der nationalen Verteidigung“, welche als ihren Daseins-Zweck den Krieg à outrance bezeichnet und dafür das Levé en masse dekrediert hatte; die Nationalgarden (obschon sie Wochen und Monate lang im Felde gestanden) seien „incapable de rendre aucun service à la guerre“.

Die Entscheidung über die Frage, ob aus den Kriegslehren gefolgert werden muss, dass gegenüber der Zahl der Bewaffneten, deren durch militärische Schulung und Erziehung und durch festes Gefüge in gutem Cadres geschaffene Kriegstüchtigkeit von minderwertiger Bedeutung sei, ist nicht bloss entscheidend für den Wortlaut des neuen Gesetzes, sondern ist auch in allen Beziehungen entscheidend für die Gestaltung unseres Wehrwesens.

Darüber die allgemeine Ansicht zu erfahren, bevor ein neues Gesetz gemacht wird, ist der Zweck, für den das Militärdepartement seinen Vorentwurf, gewissermassen im Gegensatz zu den Anträgen der sämtlichen höhern Führer der Armee, aufgestellt und der öffentlichen Diskussion dargeboten hat. Schon eingangs ist geäußert worden, wie wertvoll und verdankenswert dies ist.

Die übrigen prinzipiellen Unterschiede zwischen dem Vorentwurf des Departements und dem der höhern Führer sind die natürliche Folge dieses ersten und für das ganze Gesetz entscheidenden Unterschieds.

Nur die hauptsächlichsten unter ihnen seien hervorgehoben. Die Notwendigkeit, dass die erste grundlegende Ausbildung des Wehrmannes verlängert wird, ist eine unbestrittene Tatsache, weil niemand zu leugnen wagt, wie sehr jeder unserer Wiederholungskurse beweist, dass die gegenwärtige Dauer der Rekrutenschulen absolut ungenügend ist. Deswegen legt der Entwurf der höhern Truppenführer darauf das Schwergewicht aller seiner die Ausbildung betreffenden Bestimmungen; er setzt hierfür eine so grosse Anzahl Diensttage an, wie er glaubt, dass das Volk bewilligen kann und auch bewilligen wird, in Hinblick auf die übrigen Erleichterungen und tatsächlichen Vorteile bei der Erfüllung der Dienstpflicht, welche sein Entwurf dem Wehrmanne bringt. Deswegen hält er auch sorgfältig seinen Bestimmungen alles fern, was nur wünschenswert aber nicht notwendig ist und zur Folge haben könnte, die Volkszustimmung zur Hauptsache: zur genügenden Verlängerung der grundlegenden Ausbildung, zu gefährden. Im weitem aber wird von

ihm die Dauer der Rekrutenschule nicht willkürlich oder nur allein von diesem Gesichtspunkte aus festgesetzt, sondern ist das Minimum, das nicht bloss nach der Ansicht der Truppenführer, sondern nach der Ansicht aller kompetenten Männer verlangt werden muss, um das Ziel noch erreichen zu können. So kommen denn die höhern Führer dazu, eine Dauer der Rekrutenschule von 80 Tagen zu verlangen, dafür aber nur 6 Wiederholungskurse für die 6 jüngsten Jahrgänge; der sogenannte militärische Vorunterricht III. Stufe wird nicht mehr als Obligatorium verlangt, sondern nur als freiwillige Leistung unterstützt. Dies Letztere geschah besonders deswegen, weil nach ihrer Überzeugung die Durchführung des obligatorischen Vorunterrichts unmöglich ist und die Aufnahme dieser unmöglichen Forderung in's Gesetz dessen Zurückweisung durch das Volk veranlassen würde.

Wenn man der Zahl grössere Bedeutung beimisst als der Kriegstüchtigkeit der Truppe, so braucht man natürlich nicht das Schwergewicht der Bestrebungen auf Erzielung einer möglichst gründlichen ersten Ausbildung zu legen, sondern kann bei Festsetzung der verschiedenen Dienste alle möglichen andern Erwägungen als gleichwertig erachten. So kommt denn auch der Vorentwurf des Militärdepartements — um auch hierüber prinzipielle Meinungsäußerung zu veranlassen — zu einer ganz andern Verteilung der Dienstage auf die Jahre der Dienstpflicht. Er bleibt bei dem aus alter Väter Zeiten überkommenen System, nach welchem das in ungenügend langer Rekrutenschule ungenügend Erlernte bis in die späteren Jahre der Dienstpflicht repetiert wird, ohne dass dadurch dem von Anfang an vorhandenen Ungenügen abgeholfen werden kann.

So stehen sich denn naturgemäss auch hier die beiden Entwürfe diametral gegenüber. Derjenige der höhern Truppenführer verlangt 80 Tage Rekrutenschule als das Minimum, dafür aber nur 6 Wiederholungskurse, die bis zum 27. Lebensjahre absolviert sein können; der Entwurf des Departements dagegen erachtet 60 Tage Rekrutenschule als genügende Konzession an das Verlangen gründlicher erster Ausbildung und bestimmt 9 Wiederholungskurse, von denen der letzte frühestens im 34. Lebensjahre geleistet wird, aber auch in das 36. Lebensjahr fallen kann. Das souveräne Volk muss sich darüber schlüssig werden, welches von beiden mehr im Interesse der Wehrtüchtigkeit und auch mehr im Interesse des wirtschaftlichen Lebens liegt.

Der Entwurf des Militärdepartements nimmt dann auch den obligatorischen militärischen Vorunterricht vom Austritt aus der Schule (16. Lebensjahr) bis zum Eintritt ins wehrpflicht-

tige Alter in Aussicht, während die höheren Truppenführer diese Forderung nicht aufstellen. Die Frage der allgemeinen Bedeutung dieses Vorunterrichts für die Ausbildung der Armee kann bei der Entscheidung, ob solche Vorschrift aus dem alten in das neue Gesetz hinübergenommen werden darf, ganz bei Seite gelassen werden. Das Entscheidende ist hier alleine, ob es zweckdienlich ist, diese Vorschrift aufzustellen, und ob sie sich durchführen lässt. Darauf, dass die höheren Führer der Überzeugung sind, dass sie sich nicht durchführen lässt, soll nicht abgestellt werden, wo jedermann bekannte Tatsachen sprechen, braucht man nicht auf Autoritäten sich zu berufen. Der obligatorische militärische Vorunterricht III. Stufe steht seit 30 Jahren in unserem Gesetz (Artikel 81) und gehört zu jenen Gesetzesbuchstaben, deren Befolgung man nie verlangt hat, weil man weiss, dass das Verlangen nicht durchgeführt werden kann und dass schon der blosser Versuch beim Volke die allerverderblichsten Folgen für das Militärwesen haben müsste. Nur in diesem Wissen alleine liegt die Rechtfertigung der Behörden, welche nach den Gesetzen regieren müssen, dass sie dieser Gesetzesbestimmung nicht Nachachtung verschafft haben! Wenn sich bis jetzt der obligatorische militärische Vorunterricht so wenig durchführen liess, dass man nicht einmal einen Versuch zu machen wagte, so wird es auch später nicht möglich sein. Im übrigen glaubt auch der Vorentwurf des Militärdepartements selbst nicht an die Durchführbarkeit und bestimmt deswegen in seinem Artikel 122, dass dort, wo besondere Verhältnisse die Abhaltung wesentlich erschweren, dem Militärdepartement zusteht, darauf zu verzichten; solche Dienstpflichtigen aber, welche nicht zwei Jahreskurse wenigstens (von den gesetzlich für alle vorgeschriebenen 4!) mit Erfolg bestanden haben, müssen vor Beginn der Rekrutenschule einen Vorkurs von 15 Tagen bestehen!

Es ist oben dargelegt, dass die Bestimmung über den obligatorischen militärischen Vorunterricht nicht durchführbar ist und das Departement selbst nicht an die Möglichkeit der Durchführung glaubt, wie sein Artikel 122 beweist. Aber schon die Aufnahme der allgemein undurchführbaren Bestimmung in den Gesetzesentwurf, besonders mit den 15 Tagen Strafdienst für solche, denen ihre Verhältnisse unmöglich machen, den Vorunterricht zu besuchen, ist für das ganze Revisionswerk verderblich. Zweifellos wird das zur Folge haben, dass die grossen Massen des Volkes das ganze Gesetz zurückweisen mit dem hier nicht ganz unrichtigen Schlagwort: wir wollen kein Gesetz, nach welchem den

„Herrensöhnen“ (d. h. den durch Privat- oder allgemeine Landesverhältnisse günstiger Situierten) weniger Rekrutendienst obliegt als unsern Söhnen. Der obligatorische militärische Vorunterricht ist der denkbar unpopulärste in weiten Gegenden unseres Landes. Vor wenigen Tagen schrieb die Liberté: „Il n'y a pas de doute, que le peuple accepterait plus facilement la prolongation à 80 jours de l'école de recrues, que l'institution des cours préparatoires.“

Die Divergenz des grundlegenden Standpunktes zwischen der Vorlage der höheren Truppenführer und dem Vorentwurf des Militärdepartements tritt dann noch zutage in den Bestimmungen über die Cadres-Weiterbildung bei den verschiedenen Truppengattungen. Da jetzt nicht in die Einzelheiten eingetreten werden soll, so möge es an der Erwähnung genügen, dass die höheren Truppenführer der Ansicht sind, dass dasjenige, was sich im bürgerlichen Leben erlernen lässt, nicht zum Gegenstand militärischer Instruktion gemacht werden muss. Deswegen verlangen sie für die „Spezialitäten“ etc. keine oder ganz wenig besondere Fachkurse — während der Entwurf des Militärdepartements alle jene Dinge auch durch militärische Instruktion erlernen lassen will, gleich wie wenn der Bürger-Wehrmann zu ihrer Ausübung im Militärdienst nicht durch seinen bürgerlichen Beruf geschult sein könnte. Der Entwurf des Militärdepartements steht somit bezüglich dieser Dinge ganz auf dem Standpunkt der stehenden Armeen, in welchen (beispielsweise) der Militär-Ingenieur oder Militärhufschmied erst im Militär zum Ingenieur oder Hufschmied ausgebildet werden müssen. — So kommt der Entwurf des Militärdepartements dazu, dass alle solche Spezialitäten und Hilfsdienste viel gründlichere militärische Ausbildung erhalten, als der Infanterie-Leutnant\*), so dass er den falschen Glauben hervorrufen könnte, die Schulung dieser Hilfsdienste werde für schwerer und wichtiger erachtet, als die der Infanterie, welche an erster Stelle den Schlacht-erfolg herbeizuführen und die Kriege zu entscheiden hat.

Die prinzipielle Verschiedenheit zwischen den zwei Entwürfen kommt auch in der Auffassung der Bedeutung der Gliederung des Heeres zum Ausdruck. Während die Denkweise, welche höchst mögliche Tüchtigkeit von Truppen und Führer als das oberste Ziel der

\*) Während ihrer Leutnantszeit haben Offiziere der Infanterie, die Hauptleute werden wollen, als besondere Ausbildung eine Schiesschule von 15 Tagen und eine Zentralschule von 40 Tagen zu besuchen, in Summa 55 Tage, die der Verpflegungstruppen aber einen taktischen Kurs von 20 Tagen und zwei Unteroffiziersschulen von je 30 Tagen, somit in Summa 80 Tage.

Reformen ansieht, der Gliederung des Heeres nur nebensächliche Bedeutung beimisst, kommt die andere, welcher es hauptsächlich um die Zahl der Bewaffneten zu tun ist, ganz naturgemäss dazu, der Form entscheidende Bedeutung zuzumessen und erachtet daher eine möglichst vorteilhafte Gliederung des Heeres als eines der obersten Ziele der Wehrreform. So lässt der Entwurf der Truppenführer diese Frage ziemlich offen, er überlässt es der Exekutive, die jetzige Gliederung beizubehalten, oder eine andere einzuführen, während der Entwurf des Departements hierüber feste Bestimmungen enthält und der für am zweckmässigsten erachteten Dreiteilung (die Division 3 Brigaden, die Brigade 3 Regimenter, das Regiment 3 Bataillone, das Bataillon 3 Kompagnien, die Kompagnie zu 3 Zügen!), eine so entscheidende Bedeutung für die Kriegshandlung beimisst, dass dies als der zwingende Grund angegeben wird (Seite 98), warum die Dienstpflicht im Auszug um 1 Jahr gegenüber jetzt verlängert wird. Die Frage, was für die Kriegsoperationen entscheidender ist, eine möglichst junge Feldarmee oder eine solche, in der man nur der Dreiteilung wegen noch einen ferneren alten Jahrgang beibehält, bedarf prinzipieller Lösung. Erfahrungen darüber, wie es sich mit der Marschleistung und Manövrierfähigkeit der ältern Jahrgänge unseres jetzigen Auszuges verhält, haben wir gar keine, denn noch niemals sind diese ältern Jahrgänge zu Manövern einberufen worden.

Der letzte grosse prinzipielle Unterschied zwischen den beiden Entwürfen liegt in der Auffassung von Stellung und Einfluss, welche den höheren Truppenführern und den Truppenführern überhaupt gewährt werden muss. Die höheren Truppenführer haben in dem Begleitschreiben, mit dem sie ihren Entwurf einreichten, sich darüber folgendermassen geäussert:

„Bekanntlich war das Gefühl der Verantwortlichkeit und die Überzeugung, dass die militärische Ausbildung und die Stellung der höhern Führer in keinem Verhältnisse zu dieser Verantwortlichkeit stehe, der Ausgangspunkt für die im Laufe des letzten Jahres von uns gestellten Postulate. Wir anerkennen gerne, dass im Entwurfe des Departementes diesen Postulaten zum Teil Rechnung getragen worden ist. Allein nachdem nun die Totalrevision unseres militärischen Grundgesetzes in Frage steht, muss ein grundsätzlicher Fortschritt auch in dieser Richtung erfolgen. Wenn auch die höhern Führer nicht zu ständigen Berufsoffizieren werden sollen, so muss ihnen doch ein derartiger Einfluss auf die Ausbildung und Verwaltung ihrer Truppe eingeräumt werden, dass sie im Ernstfalle die Verantwortlichkeit für dieselbe in Tat und Wahrheit übernehmen können. Wir haben versucht, die daherige Stellung der Truppenführer in einem besondern Abschnitte genau zu präzisieren.“

Darum, ob sie „die Verantwortlichkeit für ihre Truppe im Ernstfalle in Tat und Wahrheit übernehmen können“, handelt es sich hier.

Der Entwurf des Departementes will ihnen den dafür notwendigen Einfluss auf die Ausbildung und Verwaltung ihrer Truppe nicht gewähren, sondern ist der Ansicht, dass dies nach wie vor Sache der Militärverwaltung sei, welche die Truppen im Kriege nicht zu führen und welche die schwere Verantwortung für den Ausgang von Kampf und Krieg erst an zweiter Stelle und ganz allgemein zu tragen hat, während der Truppenführer die Verantwortung an erster Stelle und persönlich tragen und vor dem Feinde im Bewusstsein dieser schweren Verantwortung klar denken und entschlossen handeln muss. Wenn jetzt das Handeln Kuropatkin's und seiner Unterführer gegenüber den Japanern den Stempel des Unsichern und Unentschiedenen trägt, wenn sie deswegen immer nur halbe Massregeln ergreifen und in der Stellungsreiterei zu Grunde gehen, so liegt die Ursache vor allem darin, dass sie in Tat und Wahrheit die Verantwortlichkeit für das Genügen des Kriegsinstrumentes, mit dem sie handeln sollen, nicht tragen können. Von den Fachmännern aller andern Armeen ohne Ausnahme wird die Führung als das Schwächste unserer Milizarmee bezeichnet; sie behaupten sogar, dass deswegen die Miliz überhaupt nicht kriegstüchtig werden könne. Man darf sich auch gar nicht darüber täuschen, dass in unserem Volk wie auch in unserer Truppe das Vertrauen in die Führung nicht so felsenfest ist, wie es sein sollte. Tatsache ist auch, dass die Erschaffung der Führer und die Erschaffung einer Stellung für sie, welche dies Vertrauen bei den Truppen durch den Kontakt mit ihnen hervorruft, eines der schwierigsten Probleme des Milizsystems ist, ganz besonders in unseren Verhältnissen.\*)

Möglich indessen ist es. Grunderfordernis dafür aber ist, dass man die bequeme menschliche Schwäche gegenüber sich selbst überwindet, seine Unvollkommenheiten und Fehler als berechtigte Eigenart zu erklären. Dies ist bei uns Menschen das ganz gewöhnliche Verfahren, wenn wir die Notwendigkeit erkennen, uns zu ändern, aber uns selbst gegenüber so schwach sind, dass wir es nicht wollen.

Die Konferenz der höhern Führer hat in ihren Vorschlägen eine Lösung versucht, von der zweifellos ist, dass sie der Unvollkommenheit im hohen Masse abhelfen und die Übelstände der bürokratischen Zentralisation beseitigen kann,

\*) In allen andern Staaten, Republiken wie Monarchien, mit Milizsystem sind die höhern Führer Offiziere von Beruf.

welche im vorigen Jahre so unliebsam zutage getreten sind und das Volk so schwer beunruhigt haben. Der Entwurf des Departements ist hierüber anderer Ansicht. Er meint, unsere demokratischen Zustände verlangten, dass den Truppenführern kein wirklicher Einfluss auf die Ausbildung und Verwaltung ihrer Truppen eingeräumt werden dürfe, sondern dass vollständig genüge, ihnen ein allgemeines Besichtigungsrecht zu erlauben

Bei Aufstellung dieses Standpunktes wird aber gänzlich übersehen, dass das, was hier als durch die demokratische Eigenart unseres Staates und Volkes bedingt und im Milizsystem begründet erklärt wird, gerade so der Brauch war im absolutistisch regierten französischen Kaiserreich 1870, wo sie kein Milizheer und keine Milizführer hatten, sondern gerade das ausser dem Volke stehende Berufsheer mit hohen Offizieren von Beruf.

Die Geschichte hat die damaligen Anschauungen des französischen Kaiserreichs über Stellung und Kompetenzen der Führer und der Militärverwaltung gerichtet und als eine der obersten Ursachen für das im Kriege zutage getretene gänzliche Ungenügen des Heerwesens bezeichnet. Pierre Lehautcourt berichtet darüber in seinem klassischen Werk: *Histoire de la guerre de 1870/71*, wobei er nicht nur eigene Ansichten ausspricht, sondern auch sich beständig auf die Meinungsäusserungen französischer Offiziere jener Zeit beruft, die teilweise in offiziellen Rapporten enthalten und zum grössten Teil gesammelt sind in dem andern klassischen Buche: „*Les causes de nos désastres.*“ Es dürfte geboten sein das Bezügliche aus dem Lehautcourt'schen Werke zu zitieren: „*L'organisation militaire de la France fait que la grande majorité de nos officiers généraux vit à l'écart de la troupe et perd l'habitude de commandement. Ce qui frappe tout d'abord dans l'ensemble de l'armée, c'est que les généraux ne sont point familiers avec les fonctions qu'ils exercent, ils ignorent à la fois leurs droits et leurs devoirs. . . . Les inspections sont interminables. Tel officier général passe plusieurs semaines à voir un régiment dans ses plus petits détails, mais ce n'est pas là du commandement véritable, car l'inspecteur a aucun lien avec les corps, qu'il examine ainsi. Quant aux commandants des divisions, des subdivisions militaires, ils n'ont guère le contact des troupes qu'au moment des revues. . . . Il résulte de toutes ces causes une inexpérience, qu'on serait loin d'attendre d'officiers généraux ayant si longtemps fait la guerre, au moins pour la plupart. Elle les rend souvent incapables d'exécuter de leur chef la plus petite opération. — Ils n'ont pas d'initiative et craig-*

nent la responsabilité. . . . Dans l'armée cette tendance (de redouter la responsabilité) est encore exagérée par l'habitude de tout soumettre au chef, de n'agir que par sa volonté expresse, et jamais suivant ses directions générales. Le subordonné évite de prendre la moindre initiative. On érige en principe la théorie de l'obéissance intelligente. A mesure qu'on s'élève dans la hiérarchie, les responsabilités s'élargissent en théorie, sauf à s'atténuer dans la pratique. . . . En temps de paix les opérations les plus simples, permutations d'officiers du même corps dans l'intérêt du service, obtention d'un cheval de remonte, exigent l'approbation ministérielle. Tout vient aboutir au ministère ou en part. Mais la centralisation s'arrête à ses portes, car les directions agissent chacune pour leur compte au gré d'un personnel incompetent, qui érige souvent la routine à la hauteur d'un dogme. . . . Cette centralisation gagne de proche en proche jusqu'au bas de l'échelle. Chaque grade est annulé par le supérieur. Les commandants d'unités, compagnies, bataillons, régiments même sont tenus étroitement en lisière. On emploie des officiers à des détails, qui devraient, au plus, occuper des sergents. Le prestige de chacun en souffre. Trop souvent le supérieur oublie, que le sien tient avant tout à la considération dont ses subordonnés sont entourés. . . .

En paix, comme en guerre l'autorité du commandement est nulle sur les services administratifs, leurs fonctionnaires sont les délégués propres du ministre, c'est-à-dire, de fait, autonomes. . . . Des signatures! tel était dans un grand nombre des cas le résultat le plus clair de l'intervention des intendants ou des sous-intendants. . . . Ces signatures n'avaient le plus souvent qu'une valeur de forme, parcequ'elles n'engageaient ni dégageaient aucune responsabilité. En général, ce qui caractérisait l'intendance, c'est l'excès de la formalité et, comme en devenant excessive, la formalité paraît vexatoire, l'impopularité du corps de l'intendance grandissait tous les jours. . . . Les fonctionnaires de l'intendance, qui reçoivent du ministère les moindres prescriptions, n'ont pas plus le sens de l'initiative que les généraux et les corps de troupe. En outre les attributions de l'intendance sont trop vastes. Elle étend son action au contrôle, à l'administration des corps et services, à l'alimentation, à l'habillement, à l'équipement de l'armée, au service de santé.“

Ähnliche Zustände bei uns und noch manches andere, was ähnlich ist mit anderm, das Lehautcourt als die Ursache der damaligen Impotenz Frankreichs angibt, haben zuerst die Vorstellungen der höheren Truppenführer und dann die Bestimmungen ihres Gesetzes-Entwurfs veranlasst,

während die andere Denkweise den Truppenführern gegenüber der Verwaltung in Tat und Wahrheit nicht mehr Kompetenzen geben will, als sie bis dahin und als die französischen Berufs-Generale des französischen Kaiserreichs hatten.

Darüber, was in Bezug hierauf gelten soll, hat man sich grundsätzlich zu entscheiden, das alleine bezweckt der Appell des Militärdepartements an die öffentliche Meinung. Bei der Entscheidung aber ist wohl zu beachten, dass unser jetziges Gesetz von 1874 den Truppenführern viel mehr Kompetenzen und grössere Mitwirkung geben wollte, als ihnen später dann gelassen wurde. Da die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes nicht genügend präzise und bindend waren, so fanden die immer mächtiger anwachsenden Verwaltungsbureaux bequemer, einfacher und auch zweckdienlicher, den Truppenführern immer mehr von ihren Kompetenzen abzunehmen, bis dann schliesslich die Folgen offen zutage traten und zu Aufsehen mahnten.

Das weist darauf hin, dass wenn im neuen Gesetz den Truppenführern der notwendige Einfluss gewährt wird, dies durch den Buchstaben des Gesetzes derart geschehen muss, dass ihnen in Wirklichkeit ein „derartiger Einfluss auf die Ausbildung und Verwaltung ihrer Truppe eingeräumt wird, dass sie im Ernstfalle die Verantwortlichkeit für dieselbe in Tat und Wahrheit übernehmen können.“

Dasjenige, vor dem man sich bei der neuen Redaktion des neuen Gesetzes am meisten hüten muss, ist, dass man wiederum Scheinzustände schafft.

### Russische Grossfürsten auf dem Kriegsschauplatz.

Wenn auch die von einem Berliner Blatt gebrachte Affäre des russischen Grossfürsten Boris Wladimirowitsch offiziell auf das entschiedenste dementiert wurde, so trat doch bei diesem Anlass erneut hervor, wie ausserordentlich gering die Anzahl der russischen Grossfürsten ist, die an dem jetzigen Kriege teilnehmen. Unter den 16 Grossfürsten von mehr oder minder hohem militärischen Range wurden bisher nur der Grossfürst Kyrill Wladimirowitsch, der beim Untergang des Petropawlowsk gerettet wurde, und neuerdings der Grossfürst Boris Wladimirowitsch, beides Söhne des Oheims des Zaren, des Grossfürsten Wladimir, bei Heer und Flotte in Ostasien genannt; zweifellos würde es sehr schnell bekannt geworden sein, wenn etwa noch andere Grossfürsten sich auf den Kriegsschauplatz begeben hätten, um am Kriege tätigen Anteil zu nehmen. Dass der im besten Mannesalter

stehende Zar selbst sich nicht nach dem Kriegsschauplatz begab, eine Absicht, die ihm eine Zeit lang zugeschrieben wurde, und womit er dem Beispiel seines Grossvaters, des Zaren Alexander II. im russisch-türkischen Kriege von 1877/78 gefolgt wäre, dürfte seinen Grund nicht in einer dadurch möglichen Erschwerung der Heeresleitung haben, denn General Kuropatkin würde sie de facto beibehalten, und der Zar nur nominell das Oberkommando geführt haben. Der selbstverständliche Grund liegt darin, dass bei der ungeheueren Entfernung des Kriegsschauplatzes vom Sitz der russischen Regierung, und der Verfügung über nur eine einzige, allerdings mehrdrahtige telegraphische Verbindung, die Fortführung der Regierung durch den Zaren vom Kriegsschauplatz aus kaum in praxi möglich gewesen sein würde. Dass aber in einem Lande, dem gewaltsamer Thronwechsel bis noch in's vorige Jahrhundert nicht fern blieb, die Einsetzung einer Regentschaft, abgesehen von mannigfachen schwerwiegenden Unzuträglichkeiten, ihre besonderen Bedenken hatte, ist nicht zu bezweifeln. Allein für den im 26. Lebensjahr stehenden Thronfolger, den Grossfürsten Michael Alexandrowitsch, der Chef mehrerer Infanterie-Regimenter und sonstiger Truppenteile ist, bestanden jene Schwierigkeiten sämtlich nicht, und es muss, da die Grossfürsten Kyrill und Boris auf dem Kriegsschauplatz erschienen, als ausgeschlossen gelten, dass sich, wie eine Zeit lang behauptet wurde, General Kuropatkin die Anwesenheit von Grossfürsten auf dem Kriegstheater überhaupt verboten habe. Vielmehr scheint für das Fernbleiben des Thronfolgers von demselben, während Zar Alexander III. als Thronfolger bekanntlich im russisch-türkischen Kriege eine Armee kommandierte, der Umstand massgebend gewesen zu sein, den Thronfolger, dem man jedenfalls ein militärisches Kommando hätte übergeben müssen, von den Wechselfällen und offenbar voraussichtlichen Niederlagen des mit zu geringen Streitkräften in Unbereitschaft begonnenen Krieges fern zu halten, um ihm so eine Einbusse seines Prestiges zu ersparen.

Wenn ferner der mit seinen 56 Jahren in einer Führerstellung noch felddienstfähige Grossfürst Wladimir kein Kommando auf dem Kriegsschauplatz übernahm, so konnte vielleicht seine Eigenschaft als Kommandeur des Petersburger Militärbezirks, sowie das jüngere Rang- und Dienstalter des Statthalters Alexejew den Grund dafür bilden, und ähnliche Gründe lagen, wie es scheint, für den obersten Chef der Flotte und des Marineressorts den erst 53jährigen Grossfürsten Alexis, sowie für den Generalgouverneur von Moskau und Kommandeur des Moskauer Militärbezirks, den Grossfürsten Sergius Alexan-